

28.02.96

Antrag

des Freistaates Sachsen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV)

Punkt 24 d der 694. Sitzung des Bundesrates am
1. März 1996

Der Bundesrat anstelle der Ziffer 2 in Drs. 27/1/96
folgendes beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b (§ 1
Abs. 1 und § 2 Abs. 3)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:
- 'a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz
eingefügt:
- "Das Genehmigungserfordernis besteht nicht für
Laboranlagen, die ausschließlich oder überwiegend
Forschungszwecken dienen, und darüber hinaus nicht
für Anlagen im Technikumsmaßstab, in denen für einen
Zeitraum von höchstens einem Jahr neue Verfahren,
Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse
entwickelt und erprobt werden sollen (Versuchs-
anlagen)."
- b) In Nummer 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:
- 'b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz
eingefügt:

...

Ausgeliefert am 29. FEB. 1996

27/2/96

" Das vereinfachte Verfahren wird auch für Anlagen durchgeführt, in denen für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten ein Betriebsversuch zur Erprobung neuer Verfahren oder Einsatzstoffe erfolgen soll (Betriebsversuch)."

Begründung zu a:

Die durch Änderung des § 1 Abs. 1 vorgesehene Freistellung vom Genehmigungserfordernis bei Anlagen, die der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Erzeugnisse oder Verfahren dienen, steht im Widerspruch zu EU-Recht. Nach Artikel 3 der Richtlinie 84/360/EWG muß der Betrieb der in Anhang 1 zu dieser Richtlinie genannten Anlagen dem Erfordernis der vorherigen Genehmigung unterworfen werden. Nach Anhang I Nr. 12 der Richtlinie 85/337/EWG dürfen Projekte des Anhangs I dieser Richtlinie, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen, nur dann von der Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung freigestellt werden, wenn sie nicht länger als ein Jahr betrieben werden. Gegen beide Vorschriften verstößt die vorliegende Fassung des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe a. Die Regelung muß deshalb auf der Forschung dienende Laboranlagen sowie auf Versuchsanlagen für einen Betrieb von höchstens einem Jahr beschränkt werden.

Begründung zu Buchstabe b:

In der Vergangenheit bestand von Seiten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen nach Spalte 1 wiederholt das Bedürfnis, in der vorhandenen Anlage einen zeitlich eng begrenzten Versuch zu fahren, ohne hierbei sofort ein zeitraubendes Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen zu müssen. Beispielsweise bestand bei den großen Braunkohlen-Kraftwerksbetreibern der Wunsch, die Möglichkeiten der Klärschlammverbrennung an einem bestehenden Kraftwerk zu erproben. Durch die vorgeschlagene Ergänzung wäre dies ohne großen verwaltungsrechtlichen Aufwand möglich, ohne daß hierbei der Vorsorgegrundsatz dahinstehen müßte, da die Genehmigungsbehörde dies auch im notwendigen "kleinen Verfahren" durch entsprechende Auflagen sicherstellen kann.